

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 9 (1929-1930)

Heft: 2

Artikel: Um die 48-Stunden-Woche : die Entwicklung in der Anwendung von Art. 41 (52-Stunden-Woche) des Fabrikgesetzes

Autor: Lienhard, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-330218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um die 48-Stunden-Woche.

Die Entwicklung in der Anwendung von Art. 41 (52-Stunden-Woche) des Fabrikgesetzes.

Von *Ad. Lienhard*, Zürich.

Am 1. Januar 1930 sind es 10 Jahre her, seit das neue Fabrikgesetz in Kraft getreten ist. Am 18. Juni 1914 wurde das Gesetz von der Bundesversammlung verabschiedet und am 22. September 1914 lief die Referendumsfrist unbenutzt ab. Da mittlerweile der Krieg ausgebrochen war, wurden während desselben nur wenige Bestimmungen des Gesetzes in Kraft erklärt. So am 21. Oktober 1914 der Art. 85, der die Bildung einer eidgenössischen Fabrikkommission vorsieht und der die Aufgabe obliegt, insbesondere Fragen grundsätzlicher Natur zu begutachten, die zum Erlaß von Verordnungen oder von Bundesratsbeschlüssen führen, die mit dem Fabrikgesetz im Zusammenhang stehen. Am 1. März 1917 erfolgte dann die Inkraftsetzung von Art. 84, der eine Neuorganisation und Vermehrung der eidgenössischen Fabrikinspektorate brachte, und am 1. April 1917 beziehungsweise 1. April 1918 diejenige von Art. 30—35 und 36—39, die die Schaffung von kantonalen Eingangsstellen behufs Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Fabrikhabern und Arbeitern umschreiben — und einer eidgenössischen Werkstättekommision für die dem Gesetze unterstellten Werkstätten des Bundes, soweit es sich nicht um solche der Bundesbahnen handelt, zum Leben verholfen.

Der Revolutionswelle der Nachkriegsjahre verdanken wir es, daß der Titel II des Gesetzes, der die Arbeitszeit in den Fabriken ordnet, einer Revision unterzogen wurde, noch bevor er in Kraft erklärt worden war. Die Referendumsfrist über den revidierten Teil des Gesetzes lief am 30. September 1919 ebenfalls unbenutzt ab, so daß endlich auf 1. Januar 1920 das ganze Gesetz in Kraft erklärt werden konnte, das dem Großteil der schweizerischen Arbeiterschaft die 48-Stunden-Woche bringen sollte.

Wer glaubte, daß der Kampf um die Arbeitszeit damit auf Jahre hinaus zur Ruhe komme, sah sich hierin getäuscht. Er beschränkte sich in der Folge zwar in der Hauptsache auf die Durchsetzung der gesetzlichen 48-Stunden-Woche und auf die Abwendung der auf Grund von Art. 41 möglichen 52-Stunden-Woche. Seit bald 10 Jahren ist über diesen Gesetzesartikel viel geschrieben worden, die gewerkschaftliche und politische Presse der Arbeiterschaft führte gegen seine Anwendung einen erbitterten Kampf und da und dort kam es sogar zu Arbeitsniederlegungen, durch die die Betriebsinhaber gezwungen werden sollten, weiterhin auf die 52-Stunden-Woche zu verzichten. Das zehnjährige Jubiläum des neuen Fabrikgesetzes bedeutet

für einen wesentlichen Teil unserer Industrie auch ein solches zehnjähriger Ausnahmebewilligung. Ein genaues Bild über die Anwendung des viel umstrittenen Gesetzesartikels während der vergangenen Zeitepoche wurde unseres Wissens noch nie gegeben. Es lohnt sich deshalb, aus dem publizierten Material über diesen Punkt zu errechnen, in welchem Umfange die 52-Stunden-Woche in den zehn langen Jahren bewilligt wurde. Anfänglich wollte man denjenigen Industriezweigen und einzelnen Betrieben, die das Recht auf 52 Stunden bewilligt erhalten und die vor dem neuen Gesetz meistens eine viel längere Arbeitszeit hatten, durch die Anwendung von Art. 41 den Uebergang zur 48-Stunden-Woche erleichtern. Die kurz nachher eingetretene große wirtschaftliche Krise war der durch Gesetz erreichten Verkürzung der Arbeitszeit überhaupt nicht günstig. Das Bestreben, von der 48-Stunden-Woche abzukommen, äußerte sich in der rapiden Steigerung der Ausnahmebewilligungen nach Art. 41, das schließlich seinen Höhepunkt in einer Revision der erwähnten Gesetzesbestimmung fand, die auf die Dauer von drei Jahren die 54-Stunden-Woche allgemein einführen wollte. Dank der heroischen Anstrengungen der schweizerischen Arbeiterschaft gelang es, am 17. Februar 1924 die Vorlage zu Fall zu bringen. Ein Wesentliches hierzu trug die Tatsache bei, daß das bestehende Gesetz bei bestimmten Voraussetzungen die 52-Stunden-Woche schon zuließ, und im Hinblick auf die damals herrschende wirtschaftliche Krise ist es nicht verwunderlich, daß nach der Abstimmung die Ausnahmebewilligungen von der 48-Stunden-Woche sich noch steigerten. Objektiv betrachtet, darf man sagen, daß es eigentlich dank des viel umstrittenen Art. 41 möglich war, die 48-Stunden-Woche als Grundsatz beizubehalten, daß sich diese nach und nach durchsetzen konnte und sich weiterhin durchsetzen wird.

Die bisher über die Anwendung von Art. 41 erfolgten Publikationen gewährten keinen vollständigen Einblick in das Regime der 52-Stunden-Woche, es ist insbesondere nicht bekannt, wieviele Arbeiter unter ihm stehen. Offenbar ist es auch schwer, nach dieser Richtung einwandfreie Zahlen zu geben. Der Schweiz. Gewerkschaftsbund hat zwar durch eine Enquête in der ersten Oktoberwoche 1928 versucht, festzustellen, wieviele Wochenstunden die Arbeitszeit in einigen Hauptindustrien damals betrug. Er ermittelte aber nicht die Zahl der Arbeiter, die unter der gesetzlichen 48-Stunden-Woche oder der abgeänderten Normalarbeitswoche (52 Stunden) oder einer anderen vertraglichen Arbeitszeit standen, sondern stellte nur fest, wie lange die von der Erhebung erfaßten Arbeiter in der betreffenden Woche schaffen mußten. Zudem beschränkte sich die Erhebung nicht auf die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe.

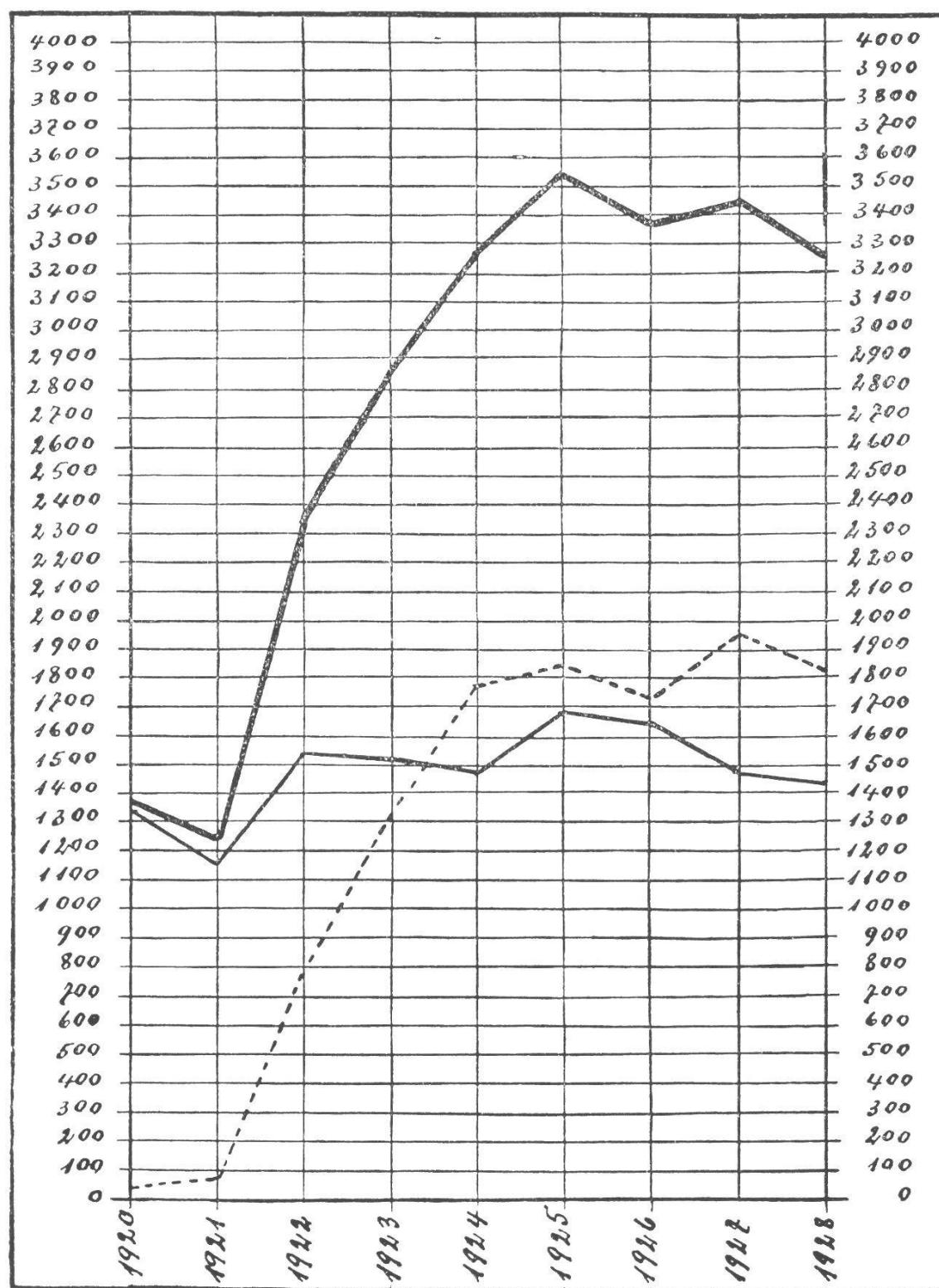
Der Umstand, daß jederzeit des Jahres eine Reihe von Betrieben, die dem eidgenössischen Fabrikgesetz oder, soweit sie von diesem nicht erfaßt, kantonalen Arbeiterschutzgesetzen unterstehen, auf Grund besonderer Bewilligungen, zu denen die für die 52-Stunden-Woche nicht gehören, Ueberzeit leisten, läßt nicht einmal einen einwandfreien Schluß über die normale Arbeitszeit in den von der Enquête erfaßten Industriezweigen zu.

Die in den Berichten des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes seit 1920 veröffentlichten Zahlen lassen aber ziemlich genau errechnen, wieviele Betriebe in jedem seit da verflossenen Jahre Bewilligungen für die 52-Stunden-Woche erhielten. Die Zahl der *Einzelbewilligungen* ist für jedes Jahr genau angegeben. Solche erhielten für das ganze Jahr oder einen Teil desselben:

1920	41	Fabriken	1925	1840	Fabriken
1921	75	»	1926	1731	»
1922	787	»	1927	1947	»
1923	1311	»	1928	1808	»
1924	1782	»			

Schwieriger ist es, die Zahl der Betriebe festzustellen, die auf Grund von *Kollektivbewilligungen* 52 Stunden arbeiten durften. Im Geschäftsbericht des erwähnten Departementes vom Jahre 1923 wurden hierüber zum erstenmal Zahlen angegeben. Seit dem Jahre 1925 aber wurden immer die auf jede Industriegruppe entfallenden verlängerten Arbeitswochen (52-Stunden-Wochen) publiziert, die sich aus den erteilten Bewilligungen ergaben. Das Resultat wurde ermittelt durch die Multiplikation der Zahl der Wochen, während derer die Bewilligungen Gültigkeit hatten, mit der Zahl der Betriebe, auf die sie Anwendung fanden. Macht man nun die umgekehrte Rechnung, das heißt dividiert man die Gesamtzahl der verfügbaren verlängerten Arbeitswochen durch die Zahl der Wochen, während derer die Bewilligungen Gültigkeit hatten, so erhält man die Zahl der Betriebe jeder Industriegruppe, die auf Grund von Kollektivbewilligungen 52 Stunden arbeiten durften. Von 1925 bis 1928 läßt sich also ziemlich genau feststellen, wieviele Fabriken unter dem Ausnahmeregime standen. Kleine Unstimmigkeiten können nur durch die im Laufe der Bewilligungen erfolgten Streichungen und Neuunterstellungen von Betrieben sich ergeben, deren Zahl unbekannt ist. Das ändert an dem durch die Rechnung erhaltenen Resultat aber sozusagen nichts. — Um auch für die Jahre 1920 bis und mit 1924 der Wirklichkeit nahekommende Feststellungen machen zu können, mußten wir zu einer anderen Rechnungsart Zuflucht nehmen. Für diese Jahre sind nur die Industriezweige bekannt, denen Kollektivbewilligungen erteilt wurden. Nehmen wir nun die im Jahre 1923

Graphische Darstellung der Zahl der Betriebe, die seit dem Inkrafttreten des neuen Fabrikgesetzes Bewilligungen nach Art. 41 (52-Std.-Woche) erhielten:



- Einzelbewilligungen.
- Kollektivbewilligungen.
- Einzel- und Kollektivbewilligungen zusammen.

durch die Fabrikstatistik festgestellte Betriebszahl jedes Industriezweiges als Grundlage, so erhalten wir wiederum, wenigstens ziemlich genau, die Zahl der Betriebe, auf die die Bewilligungen in den Jahren 1920 bis 1924 Gültigkeit hatten. Diese zwei Rechnungsarten ergeben, daß seit Inkrafttreten des neuen Fabrikgesetzes die Kollektivbewilligungen betrafen:

1325	Fabriken	im Jahre	1920	1687	Fabriken	im Jahre	1925
1167	»	»	»	1921	1640	»	»
1537	»	»	»	1922	1482	»	»
1510	»	»	»	1923	1465	»	»
1484	»	»	»	1924			1928

Aus beiden Bewilligungsarten zusammen ergibt sich nun die Gesamtzahl der Fabriken, die in den Jahren 1920 bis 1928 unter dem Regime von Art. 41 standen. Die 52-Stunden-Woche wurde demnach erteilt

1920 an	1366	Fabriken	1925 an	3527	Fabriken
1921	»	1242	1926	»	3371
1922	»	2324	1927	»	3429
1923	»	2821	1928	»	3273
1924	»	3266			

Von den dem Gesetze je auf Jahresende unterstellten Fabriken standen also außerhalb der 48 - Stunden - Woche: 1920: 15,5 Prozent, 1921: 14,3 Prozent, 1922: 28,3 Prozent, 1923: 35,5 Prozent, 1924: 41,1 Prozent, 1925: 43,5 Prozent, 1926: 41,3 Prozent, 1927: 42,2 Prozent, 1928: 40 Prozent.

Damit ist nicht gesagt, daß in all diesen Betrieben die 52-Stunden-Woche zur Anwendung kam, wenn sie hiezu auch das Recht besaßen. Ein Teil machte von diesem keinen Gebrauch, andere arbeiteten nur mit einer beschränkten Arbeiterzahl länger als 48 Stunden, und wieder andere nutzten nur 50 oder 51 Stunden aus. Die *graphische Darstellung* über die Entwicklung in der Anwendung von Art. 41 zeigt, wie weit wir seit 1920 von der 48-Stunden-Woche abgewichen sind. Die Abweichung war im Jahre 1925 am größten und hat seither sinkende Tendenz angenommen. Der Abbau kommt in dieser Darstellung nur so weit zum Ausdruck, als es sich um den gänzlichen Entzug von Bewilligungen handelt; solche, die im Laufe der Zeit auf eine bestimmte Arbeiterzahl oder auf gewisse Saisonzeiten oder auf eine reduzierte Stundenzahl beschränkt wurden, blieben ohne Wirkung auf unsere Feststellungen. Bei einer Bewertung des eingesetzten Abbaues darf das nicht außer acht gelassen werden, haben doch beispielsweise sämtliche Ebauches-Fabriken der Uhrenbranche wie die Betriebe der Konfektionsindustrie im zweiten Halbjahr 1929 nur noch Einzelbewilligungen im Umfange von 50 Stunden erhalten.